VERORDNUNG (EU) Nr. 589/2010 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2010

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates hinsichtlich der Fangbeschränkungen für Sandaal in den EU-Gewässern des Gebiets IIIa sowie den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates vom 14. Januar 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2010) [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 sind Fangbeschränkungen für Sandaal in den ICES-Gebieten IIa und IV festgesetzt.

(2) Die Kommission ist gemäß Anhang IID Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 gehalten, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und die Quoten für 2010 für Sandaal in diesen Gebieten auf der Grundlage von Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) zu überprüfen.

(3) Nach Angaben des STECF kann die TAC hier für 2010 gemäß der Berechnungsformel in Anhang IID Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 für Sandaal bis zu 400 000 Tonnen betragen.

(4) Sandaal ist ein Nordseebestand, der mit Norwegen gemeinsam genutzt, gegenwärtig jedoch nicht gemeinsam bewirtschaftet wird. Die in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Konsultationen mit Norwegen gemäß der vereinbarten Niederschrift vom 26. Januar 2010 über die Schlussfolgerungen der Fischereiberatungen zwischen der Europäischen Kommission und Norwegen. Demnach sollte der Anteil der Europäischen Union an dem Teil der TAC, der in den EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa und IV gefangen werden kann, auf 90 % von 400 000 Tonnen festgesetzt werden.

(5) Nach Verhandlungen mit Norwegen sollte die Norwegen zugewiesene Menge vom EU-Anteil an der TAC im Gegenzug für Fangmöglichkeiten für andere Arten in norwegischen Gewässern von 20 000 auf 27 500 Tonnen angehoben werden.

(6) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei empfiehlt, zur Einbeziehung der EU-Gewässer in ICES-Gebiet IIIa die TAC um 4,23 % anzuheben.

(7) Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

[1] ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1.

ANHANG

Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 53/2010 wird wie folgt geändert:

Der Eintrag für Sandaale in den EU-Gewässern des ICES-Gebiets IIIa sowie den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Sandaale *Ammodytidae*	**Gebiet:**	IIIa (EU-Gewässer), IIa und IV (EU-Gewässer) (1) SAN/2A3A4
Dänemark	327 250 (2)		
Vereinigtes Königreich	7 153 (3)		
Deutschland	500 (4)		
Schweden	12 017 (5)		
EU	346 920 (6)	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	
Norwegen	27 500 (7)		
Färöer	2 500		
TAC	376 920		

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.
(2) Davon höchstens 311 289 Tonnen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV. Die restliche Menge darf ausschließlich in den EU-Gewässern des Gebiets IIIa gefischt werden (SAN/*03A).
(3) Davon höchstens 6 804 Tonnen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV. Die restliche Menge darf ausschließlich in den EU-Gewässern des Gebiets IIIa gefischt werden (SAN/*03A).
(4) Davon höchstens 476 Tonnen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV. Die restliche Menge darf ausschließlich in den EU-Gewässern des Gebiets IIIa gefischt werden (SAN/*03A).
(5) Davon höchstens 11 431 Tonnen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV. Die restliche Menge darf ausschließlich in den EU-Gewässern des Gebiets IIIa gefischt werden (SAN/*03A).
(6) Davon höchstens 330 000 Tonnen in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV. Die restliche Menge darf ausschließlich in den EU-Gewässern des Gebiets IIIa gefischt werden (SAN/*03A).
(7) Im ICES-Gebiet IV zu fischen.“